



TEAM PANY & BAUER

recht.einfach

Beeinspruchen von Noten

§ 71 SCHUG

SWIPE FÜR MEHR



recht.einfach

GRUNDLAGE:

Lehrperson für Leistungsbeurteilung verantwortlich

Widerspruch der Eltern gegen Noten nicht vorgesehen

Sachverhaltsdarstellung (ohne Rechtsmittel und rechtlicher Durchsetzbarkeit) wegen unkorrekter Vorgehensweise bei Leistungsbeurteilung möglich

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Schulleitung möglich (aber keine Rechtswirksamkeit auf Leistungsbeurteilung)

Widerspruchsrecht der Eltern gegen das Nichtaufsteigen in nächsthöhere Schulstufe möglich

recht.einfach

VORGANG:

Widerspruch muss schriftlich innerhalb von 5 Tagen bei der Schule eingebracht werden

Schulleitung hat den Widerspruch (plus Stellungnahme Lehrkraft und sonstige Beweismittel) unverzüglich Schulbehörde vorzulegen

Schulbehörde leitet
Verwaltungsverfahren ein

gegen Bescheid kann beim
Bundesverwaltungsgericht Beschwerde
(Remonstrationsrecht) erhoben werden

recht.einfach

ABER...

Wenn die Lehrperson vergessen hat, eine Frühwarnung wegen erwartetem “Nicht genügend” zu geben und Schüler/in muss die Klasse wiederholen...

Lehrperson hat jene Note zu geben, die objektiv gerechtfertigt ist (auch “Nicht genügend”)

In möglichem Widerspruchsverfahren könnten die Eltern die nicht erfolgte Frühwarnung als Dienstpflichtsverletzung anführen